Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens

(Ortsrat) → Umwelt- Planungs- und Energieausschuss → Verwaltungsausschuss

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cremlingen beschließt für einen räumlich abgegrenzten Geltungsbereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Es werden grundsätzliche städtebauliche Zielvorstellungen für die Einleitung des Verfahrens erörtert und bestimmt. Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich über Aushang und im Internet bekannt gemacht.

Bauamt ggf. mit Planungsbüro

2. Erstellung eines Vorentwurfes
Für den räumlich abgegrenzten Geltungsbereich werden die Grundzüge der Planung erarbeitet, Alternativen geprüft, ggf. Gutachten eingeholt und die bevorzugte städtebauliche Lösung in einem Vorentwurf mit Begründung dargelegt.

(Ortsrat) → Umwelt- Planungs- und Energieausschuss → Verwaltungsausschuss

3. Zustimmung zur Planung und Einleitung des 1. Beteiligungsverfahrens
Nach vorhergehender Beratung durch den Umwelt- Planungs- und Energieausschuss wird der Verwaltungsausschuss – ggf. mit Änderungen – dem Entwurf zustimmen und die Verwaltung beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Öffentlichkeit & Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB)

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1 BauGB)
Die Öffentlichkeit hat die Gelegenheit, die vorliegende Entwurfsplanung, im Rathaus oder im Internet, durchzusehen und bei Bedarf eine Stellungnahme abzugeben. Durch eine ortsübliche Bekanntmachung (Aushangkasten, Internet) wird über die öffentliche Auslage der Entwurfsunterlagen, sowie die über den Zeitraum, informiert

Bauamt ggf. mit Planungsbüro

5. Auswertung Frühzeitige Beteiligung sowie Überarbeitung Planentwurf
Nach dem Ablauf des Beteiligungszeitraumes werden alle Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen geprüft, bewertet und abgewogen. Der Planentwurf wird entsprechend der neuen Erkenntnisse angepasst bzw. fortentwickelt.

(Ortsrat) → Umwelt- Planungs- und Energieausschuss → Verwaltungsausschuss

6. Zustimmung zur Planung und Beschluss des 2. Beteiligungsverfahrens
Nach vorhergehender Beratung durch den Umwelt- Planungs- und Energieausschuss wird der Verwaltungsausschuss – ggf. mit Änderungen – dem Entwurf zustimmen und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschließen.

Öffentlichkeit & Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB)

7. Öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)
Die Öffentlichkeit hat die Gelegenheit, die vorliegende Entwurfsplanung, im Rathaus oder im Internet, erneut durchzusehen und bei Bedarf eine Stellungnahme abzugeben. Durch eine ortsübliche Bekanntmachung (Aushangkasten, Internet) wird über die öffentliche Auslage der Entwurfsunterlagen, sowie die über den Zeitraum, informiert

Bauamt ggf. mit Planungsbüro → (Ortsrat) → Umwelt- Planungs- und Energieausschuss → Verwaltungsausschuss → Gemeinderat

8. Abwägung der eingegangenen Stellungnahme
Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und es wird ein Vorschlag ausgearbeitet, wie die einzelnen Stellungnahmen behandelt werden sollen. Erfordern die Stellungnahmen keine wesentlichen Planänderungen wird der Behandlungsvorschlag dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Der Gemeinderat hat die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.
Für den Fall, die eingegangenen Stellungnahmen wesentliche Änderungen der Planung erforderlich machen, müssen die Verfahrensschritte 6 und 7 gem. § 4a Abs. 2 BauGB wiederholt werden.

(Ortsrat) → Umwelt- Planungs- und Energieausschuss → Verwaltungsausschuss → Gemeinderat

9. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Nach Abwägung aller Belange und nach vorhergehender Beratung durch den Umwelt- Planungs- und Energieausschuss sowie durch den Verwaltungsausschuss beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan als Satzung.

Bauamt

11. Rechtsverbindlichkeit
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird im Amtsblatt des Landkreis Wolfenbüttel, ortsüblich und im Internet bekannt gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und stellt nun für alle verbindliches Ortsrecht dar.

Bauamt ggf. mit Planungsbüro

10. Mitteilung der Abwägungsergebnisse
Den Personen der Öffentlichkeit, die im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben haben, wir die Entscheidung des Gemeinderates und die Behandlung ihrer Stellungnahme schriftliche mitgeteilt.